

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurbereinigungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31235

Flurneuordnungsverfahren: „Breesen“
Landkreis: Rostock
Gemeinde: Laage, Stadt

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „Breesen“, Landkreis Rostock ergeht nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I. A

Das Verfahrensgebiet wird durch Zuziehung folgender Flurstücke geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Laage, Stadt	Breesen	2	14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
Laage, Stadt	Kronskamp	3	59, 60, 61, 62, 63, 64
Laage, Stadt	Liessow	1	40/8, 40/9, 340, 341
Laage, Stadt	Subzin	2	308, 309, 310
Laage, Stadt	Subzin	3	16, 17, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67
Laage, Stadt	Laage	7	121

Das Zuziehungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 74 ha.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

I. B

Das Verfahrensgebiet wird durch Ausschluss des folgenden Flurstücks geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Laage, Stadt	Liessow	1	112/2

Das Ausschlussgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha.

Somit hat das Verfahren eine Größe von 1.293 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der:

„Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Breesen“, Landkreis Rostock mit Sitz in Liessow.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde:

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

1. Zuziehung Gemarkung Liessow, Flur 1, Flurstücke 40/8, 40/9 und Gemarkung Subzin, Flur 3, Flurstück 16

Die Flurstücke 40/8 und 40/9 unterlagen nicht dem Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“. Über die Flurstücke verläuft die Zufahrt zum Abwasserpumpwerk der Stadt Laage auf dem Flurstück 16, Flur 3, Gemarkung Subzin, welches im Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ entstanden ist. Die Zufahrt soll ins öffentliche Eigentum überführt werden.

2. Zuziehung Gemarkung Laage, Flur 7, Flurstück 121

Im Beschluss über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens „Breesen“ ist das Flurstück 212 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um einen Schreibfehler. Ein Flurstück 212, Flur 7, Gemarkung Laage existiert nicht. Es handelt sich richtigerweise um das Flurstück 121, Flur 7, Gemarkung Laage, welches mit diesem Beschluss zum Verfahren zugezogen wird.

3. Zuziehung von Flurstücken aus dem Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“

Die Zuziehung der neu entstandenen Flurstücke (neuer Rechtszustand seit dem 05.01.2017) dient:

- 1.) *Gemarkung Breesen, Flur 2, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29*

Der Optimierung der Eigentumssituation am Pludderbach. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Recknitz II“ wurden nur die Flurstücke östlich der Eisenbahnlinie Berlin-Rostock einbezogen, die direkt am Pludderbach lagen, um so Maßnahmen der WRRL am Gewässer umzusetzen.

Schon während der Bearbeitung des Verfahrens wurde deutlich, dass diese Flurstücke in das Verfahren „Breesen“ einbezogen werden müssen, um die Zuwegung der Flurstücke zu garantieren und weitere positive Arrondierungseffekte zu ermöglichen, da die Eigentümer der Flurstücke am Pludderbach weitere Flurstücke im Verfahren „Breesen“ haben.

- 2.) *Gemarkung Subzin, Flur 3, Flurstücke 17, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67*

Zur Anpassung der Verfahrensgebietsgrenze „Breesen“ an festgestellte Zuteilungsgrenzen im FBV „Recknitz II“ werden diese Flurstücke in das FNV „Breesen“ einbezogen. Dadurch werden Vermessungsleistungen zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze im Grenzbereich der Verfahren „Recknitz II“ und „Breesen“ vermieden. Dieses verringert die Beitragslast der Teilnehmergeinschaft.

Die Neuzuteilung der im Grenzbereich entstanden Flurstücke kann optimieren werden.

3.) Gemarkung Subzin, Flur 2, Flurstücke 308, 309, 310

Die Flurstücke 308, 309, 310, Flur 2, Gemarkung Subzin entstanden im Rahmen der Auflösung von Anteilseigentum im FBV „Recknitz II“. Nunmehr gehören diese Flurstücke einem Eigentümer. Der Zuschnitt der Flurstücke hat sich nicht geändert. Eine hinreichende Erschließung aller Flurstücke an das öffentliche Wegenetz ist nicht gegeben. Durch die Einbeziehung der Flurstücke in das Verfahren „Breesen“ sollen die Flurstücke mit anderen Flurstücken des Eigentümers arrondiert und an einen öffentlich Weg angeschlossen werden.

4.) Gemarkung Liessow, Flur 1, 340, 341

Diese Flurstücke werden in das Verfahren mit einbezogen, da sie innerhalb des neuen Verfahrensgebietes liegen und bei Nichtberücksichtigung, das Verfahren nicht flächendeckend bearbeitet werden kann.

5.) Gemarkung Krons Kamp, Flur 3, Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63, 64

Im Rahmen der Anhörung zum Flurbereinigungsplan im FBV „Recknitz II“ wurde durch einen Teilnehmer darauf hingewiesen, dass die Erschließung der Flurstücke nicht ausreichend ist und nicht den heutigen Produktionsbedingungen entspricht. Durch die Zuziehung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Neuzuteilung so zu optimieren, dass die Erschließung der Flurstücke den Ansprüchen der modernen Landwirtschaft entspricht.

3. Ausschluss des Flurstückes 112/2

Das Flurstück 112/2, Flur 1, Gemarkung Liessow ist ein Wegeflurstück innerhalb einer kompakten Waldfläche (Sandkrüger Tannen). Die links und rechts anliegenden Waldflächen sowie das Flurstück 112/2 selbst stehen im Eigentum desselben Eigentümers. Eine Eigentumsregelung ist daher nicht notwendig.

Für das gesamte Zuziehungsgebiet gelten die Anordnungsgründe aus dem Anordnungsbeschluss vom 14.08.2015. Dieses sind im Speziellen:

Vorrangiges Ziel des Verfahrens und damit auch der Zuziehung ist die Beseitigung von Hemmnissen, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR sowie auf den damit verbundenen Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum zurückzuführen sind. Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Um das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Landwirtschaft in vollem Umfang wiederherzustellen und zu gewährleisten, sollen die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet gemäß §§ 53 ff. LwAnpG festgestellt und neu geordnet werden.

Hiermit sollen zugleich die zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bestehenden Nutzungskonflikte bei der Bewirtschaftung, die ebenfalls auf die damals bestehenden Verhältnisse zurückzuführen sind, aufgelöst werden.

Für vorhandenes getrenntes Grund- und Gebäudeeigentum sollen nach § 64 LwAnpG gesetzeskonforme Lösungen geschaffen werden.

Bereits für die Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit über das Privateigentum an Grund und Boden ist die Durchführung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere des ländlichen Wegebaus, erforderlich. Jedoch sollen im Verfahrensgebiet weitere Maßnahmen der Landentwicklung ermöglicht und zum Teil auch durchgeführt werden. Hierzu zählen als weitere Teile des Gesamtziels:

- Entwicklung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden;
- Verbesserung der Grundstücksstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Besitzstände
- Auflösung von Anteilseigentum;
- Ermöglichung und Durchführung von Maßnahmen der Dorfentwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse
- Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und der Agrarstruktur (unter Anderem des Grabennetzes) in Verbindung mit der Landschaftspflege;
- Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen von Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werdenden Landschaft;
- Unterstützung der Träger von Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie am Pludderbach bei der Ermöglichung der Maßnahmenausführung durch Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden;

Die Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) ist nicht erforderlich, da der überwiegende Teil der Flurstücke (außer 2 Flurstücke) auch dem Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ unterliegen und in diesem Verfahren die entsprechend Anhörung erfolgte.

In einem Aufklärungstermin sind die 2 neuen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Alle anderen Eigentümer der aufgeführten Flurstücke sind bereits Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens.

Die Anordnungen zu den Ziffern II. bis IV. dieses Beschlusses beruhen auf den §§ 6, 10, 14, 16, 34 und 85 des FlurbG.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes erfüllt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

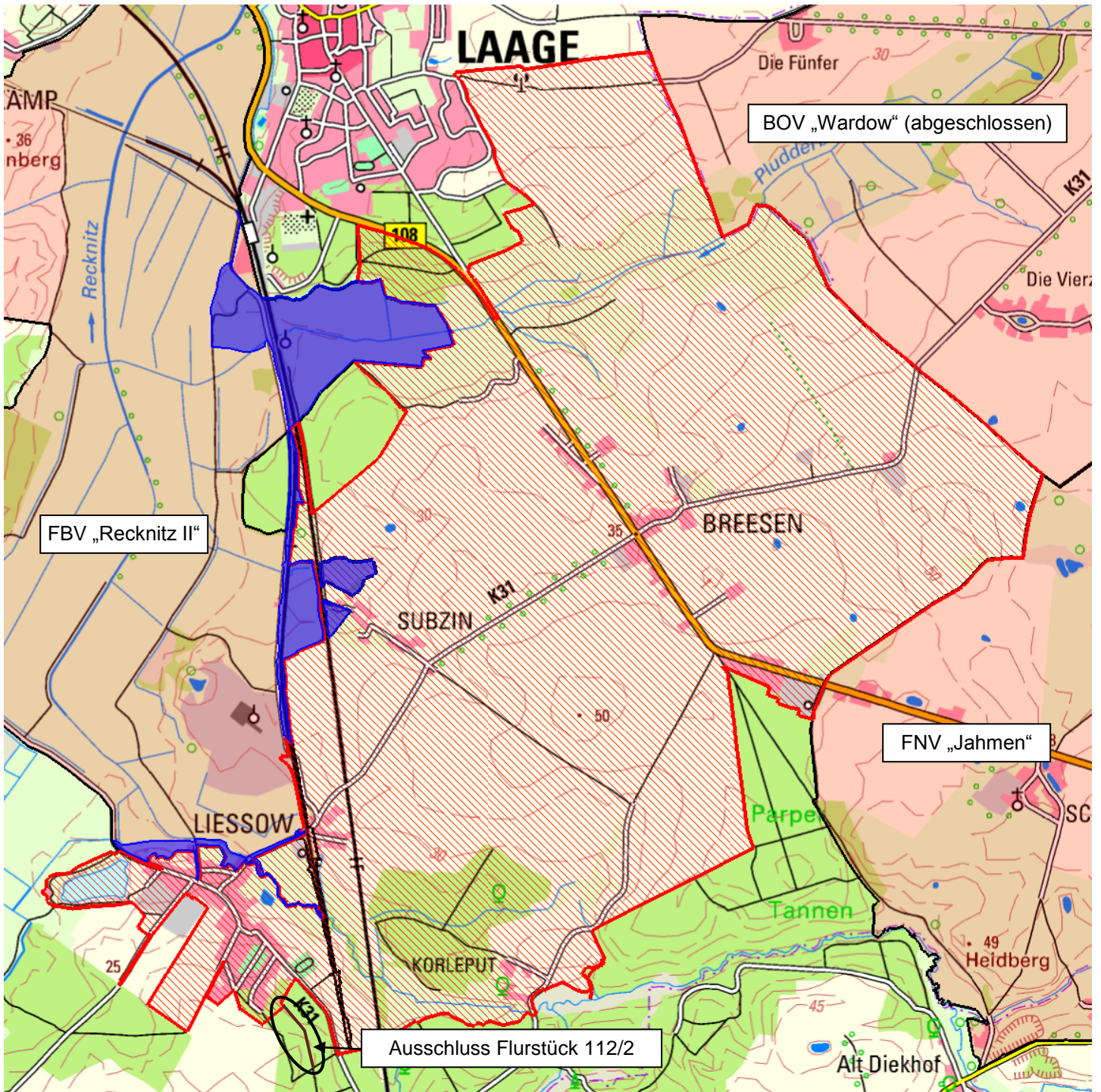
Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock einzulegen.

Bützow, den 27. Juni 2017

Im Auftrag


Romuald Bittl





Gebietskarte zum

Beschluss über die 1. Änderung des Flurneuerungsgebietes „Breesen“

Landkreis: Rostock

Gemeinde: Laage Stadt

Gemarkungen: Breesen; Kronskamp, Liessow, Subzin

Legende

Verfahrensgebiet 

Zuziehungsgebiet 

Ausschlussgebiet 

anliegende Verfahren 

Maßstab ca. 1 : 70.000

Stand: 27. Juni 2017

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg